Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode

Hinweis:

Der Text, der der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt wurde, wurde durch Beschluss der Landessynode abgeändert. Daher stimmt insoweit der Text der amtlichen Begründung der nachfolgenden Originalvorlage nicht mehr mit dem beschlossenen Text überein.

Für weiterführende Begründungen zu den abgeänderten Textstellen können die Tagungsberichte der Landessynode auf <u>www.nordkirche.de</u> eingesehen werden.

10. März 2025

Büro der Landessynode

TOP 6.2

22. Tagung der II. Landessynode 11/2024

Kiel, den 18.10.2024

ANTRAG

Der Synodalen Ulrike Hillmann nach § 19 GO

zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode

nach Beratung im/ mit

Präsidium der Landessynode Rechtsdezernat Geschäftsordnungsausschuss der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Jungen Nordkirche

für die Tagung der Landessynode vom 21. bis 23. November 2024

Die Landessynode möge den Beschluss zur 5. Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (LSynGeschO) fassen:

Eingefügt wird der

§ 18a Schutzkonzept

Jegliches Handeln der Landessynode der Nordkirche ist an christlichethischen Werten und Prinzipien orientiert. Dazu gibt sich die Landessynode ein Schutzkonzept. (Anlage 1)

Anlage:

Das Schutzkonzept (Anlage 1 zur Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland)

Begründung:

Die Geschäftsordnung vom 4. Dezember 2013 (KABI. 2014, S. 63, 127) wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Landessynode vom 08. März 2022 (KABI. 2022 S. 106).

Die Synode hat das Präventionsgesetz und die Präventionsausführungsverordnung verabschiedet. Ein Schutzkonzept für die Landesynode, als ein vorgeschriebener Baustein für alle kirchlichen Einrichtungen, ist daher konsequent und notwendig. Die Schutzstruktur für die Synode der EKD wurde als Vorlage gewählt. Die kirchliche Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen dort ist in Art und Weise und den Risiken vergleichbar mit der Situation in der Landessynode der Nordkirche.

Präsidium und Geschäftsordnungsausschuss ist bewusst, dass wesentliche Grundlage eines Schutzkonzeptes die Beteiligung von Synodalen bei der Erarbeitung und eine Risiko- und Potentialanalyse sind, wie es auch die Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit und die Junge Nordkirche in ihrer Stellungnahme angemerkt haben. Die gemeinsame Auseinandersetzung an der Arbeit eines Schutzkonzeptes und der Prozess der Erstellung erhöhen bei allen Beteiligten die Achtsamkeit und Sensibilität, führen zu einer Haltungsänderung. Ein Schutzkonzept ist ein Prozess, ein erster bedeutender Schritt ist die Verankerung des Schutzkonzeptes in der Geschäftsordnung. Dieser sollte noch in dieser Legislaturperiode, also im November 2024 erfolgen. Damit kann eine erste Befassung der Synodalen der III. Landessynode mit dem Schutzkonzept im Rahmen des beabsichtigten "Onboardings" erfolgen.

Die vorgesehene Evaluation mit vorangehender Befragung aller Synodalen in zwei Jahren gibt der III. Landessynode einen zuverlässigen Anlass, das Schutzkonzept zu konkretisieren.

Gez: Ulrike Hillmann und mehr als 10 Unterstützende

Andreas Hamann
Elke König
Maike Tesch
Werner Lüpping
Jesse Boie
Sylvia Giesecke
Matthias Isecke-Vogelsang
Volker Wende
Diana Krückmann
Prof. Dr. Dr. Wilfried Hartmann
Volker Schümann
Malin Seeland

(Anlage 1 zur Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland)

Schutzkonzept für die Landessynode der Nordkirche

Leitbild der Landessynode der Nordkirche

Jegliches Handeln der Landesynode der Nordkirche ist an christlich-ethischen Werten und Prinzipien orientiert, insbesondere an Rechtschaffenheit und Respekt.

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Personen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche, hilfe- und unterstützungsbedürftige Personen sowie Personen in Abhängigkeitsverhältnissen vor Mobbing, Belästigung, körperlicher sowie sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies beinhaltet auch den Schutz der geschlechtlichen und sexuellen Selbstbestimmung.

Vor dem Hintergrund sexualisierter Gewalt auch im Bereich der evangelischen Kirche und der Diakonie verpflichtet der kirchliche Auftrag alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation gegenüber jeder Person. Diese Haltung ist Ausdruck des Anspruchs, jederzeit die allen Personen eigene Menschenwürde zu wahren.

Die Landessynode der Nordkirche duldet keine Form der Diskriminierung.

Das Präsidium der Landesynode und die Mitglieder der Kirchenleitung haben eine herausgehobene Vorbildfunktion. Ihr Handeln wird als Orientierung und Maßstab herangezogen. Dadurch tragen sie eine besondere Verantwortung.

Pflichten der Teilnehmenden

Alle, die als Synodale, Teilnahmeberechtigte, Gäste oder weitere Personen an der Landessynode der Nordkirche teilnehmen (Teilnehmende) kommen folgenden Pflichten nach, die sich aus dem Leitbild ergeben:

- Wahrung der Grundrechte jeder Person ohne jegliche Form der Diskriminierung.
- Respektvoller Umgang und ein verantwortungsbewusster Umgang mit Nähe und Distanz.
- Keine Abwertung oder Ausgrenzung anderer Personen durch Sprache und/oder Verhaltensweisen.

- Keine Ausnutzung der eigenen Funktion, um die eigenen Bedürfnisse zu befriedigen.
- Schutz aller Personen im Rahmen der Synode vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt.
- Beachtung der gesetzlichen und kirchenrechtlichen Vorschriften zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.
- Keine sexuellen Handlungen mit Schutzbefohlenen, Minderjährigen <u>oder</u> gegen den Willen anderer erwachsener Personen.
- Einhaltung des Abstinenzgebots und Abstandsgebots des Präventionsgesetzes der Nordkirche (§ 3 PrävG).

Sensibilisierung

Die Teilnehmenden sollen für die Thematik sensibilisiert und zum präventiven Handeln befähigt werden. Ziel ist ein respektvoller und grenzachtender Umgang aller Teilnehmenden untereinander. Die Stabsstelle Prävention der Nordkirche bietet dazu ein E-Learning an, an dem alle Synodalen im ersten Jahr nach der konstituierenden Sitzung der Landessynode teilnehmen sollen. Die Ansprechpersonen der Landessynode sollen eine Basisfortbildung durchlaufen haben oder sollen dieses unverzüglich nach ihrer Wahl nachholen.

Meldungen

Meldestelle (Meldebeauftragte)

Die Ausführungsverordnung zum Präventionsgesetz (PrävGAusfVO) benennt die Aufgaben einer meldebeauftragten Person: "Die Meldebeauftragten sind Ansprechpersonen, die Meldungen erfassen, weiterleiten und die meldenden Personen über das weitere Verfahren, sowie Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten informieren. Sie stehen auch Betroffenen, Zeuginnen und Zeugen zur Verfügung. Die bzw. der Meldebeauftragte führt keine seelsorgerliche, therapeutische oder rechtliche Beratung durch." (§ 7 Abs. 1 PrävGAusfVO)

Die Stabsstelle Prävention ist die Meldestelle der Landeskirche und damit auch für die Landessynode der Nordkirche. Sie ist zuständig für Verdachtsfälle und Meldungen von sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen. Meldungen gehen an meldung@praevention.nordkirche.de oder per Telefon 040 / 4321 6769 – (FN 1). Von dort wird das Verfahren gesteuert.

Meldepflicht und Anspruch auf Beratung

§ 6 Absatz 1 des Präventionsgesetzes der Nordkirche begründet eine Meldepflicht für Fälle sexualisierter Gewalt. Teilnehmende haben zureichende Anhaltspunkte für den Verdacht einer Verletzung des Abstinenzgebotes und des Abstandsgebotes oder sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich unverzüglich zu melden. Teilnehmenden ist die Erfüllung ihrer Meldepflicht <u>auch unter Wahrung der Vertraulichkeit</u> zu ermöglichen.

Unberührt bleiben arbeits- und disziplinarrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht sowie gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben. Für Personen, die selbst von sexualisierter Gewalt betroffen sind, gilt die Meldepflicht nicht.

Diese Meldepflicht ist kombiniert mit einem Anspruch auf Beratung durch die Meldestelle (Stabsstelle Prävention der Nordkirche) oder eine andere Stelle, zum Beispiel die von der Nordkirche beauftragte unabhängige Ansprechstelle (UNA) oder eine unabhängige Fachberatungsstelle zur Einschätzung eines Vorfalls.

• Ansprechpersonen

Zusätzlich gibt es mindestens <u>zwei</u> aus ihrer Mitte gewählte Ansprechpersonen in der Landessynode, <u>wenn Teilnehmende sich zu einem Vorfall beraten lassen, einen Verdacht besprechen oder einen Fall melden möchten. Die Ansprechpersonen nehmen auch Meldungen und Beschwerden zu anderen Gewaltformen und Diskriminierungen <u>entgegen.</u></u>

Die Ansprechpersonen sind persönlich und via E-Mail

(Funktionsaccount@synode.nordkirche.de (FN1), dann Weiterleitung) vor, während und nach einer Synodentagung ansprechbar. Ihre Namen werden in der Einladung zu den Tagungen der Landessynode mitgeteilt.

In einem geschützten Raum wird das Anliegen vertrauensvoll besprochen, wahrgenommen, ernstgenommen. Weitere Schritte werden geklärt. Die Unterstützung und der Schutz einer möglicherweise betroffenen Person haben immer oberste Priorität.

In Abstimmung mit der betroffenen Person gibt die Ansprechperson den Fall zur Stabsstelle Prävention der Nordkirche.

Externe Beratung

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland hat WENDEPUNKT e.V. beauftragt, für sie als unabhängige Ansprechstelle (UNA) tätig zu werden. Personen, die

von sexualisierter Gewalt im Zuständigkeitsbereich der Nordkirche betroffen sind oder davon erfahren haben, können hier kostenlos weiterführende Hilfe bekommen. Auch eine anonymisierte Fachberatung ist möglich.

Tel.: 0800 / 022099 (kostenfrei), montags 09:00 bis 11:00 Uhr, mittwochs 15:00 bis 17:00 Uhr; außerhalb der Sprechzeiten wird innerhalb von 24 Stunden zurückgerufen (FN1).

E-Mail: una@wendepunkt-ev.de; www.wendepunkt-ev.de (FN1)

Den Betroffenen bleibt es unbenommen, sich auch an eine andere Fachberatungsstelle zum Thema sexualisierte Gewalt zu wenden.

• Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Die Strafverfolgungsbehörden sollen grundsätzlich immer und so früh wie möglich benachrichtigt werden. Dabei ist § 12 PrävGAusfVO zu beachten. Eigene Handlungen, die die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörde stören, sind zu unterlassen.

Evaluation

Nach zwei Jahren soll das Schutzkonzept evaluiert werden. Dies wird unterstützt durch eine Befragung der Landessynodalen, die durch das Präsidium oder einen synodalen Ausschuss initiiert wird. Zu den Fragen kann die Stabsstelle Prävention der Nordkirche beraten.

FN 1: Wenn sich Kontaktdaten ändern, sind sie entsprechend anzupassen.